

# Radsport und Recht

„Aktuelle Rechtsfragen im Radsport“ war das Thema einer Tagung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.

In allen österreichischen Bundesländern gibt es mehr Fahrräder als Pkws“, sagte DI Klaus Robatsch vom *Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)* bei der Tagung „Aktuelle Rechtsfragen im Radsport“ am 8. April 2016 in der Aula der Universität Innsbruck. Der Anteil der Bewohner, die täglich oder mehrmals in der Woche mit dem Rad fahren, ist mit 39 Prozent in Vorarlberg am höchsten und in Wien mit 21 Prozent am geringsten. Im Straßenverkehr gibt es, nach einer vom *KFV* 2014 veranlassten Meinungsumfrage, zwischen Autofahrern und Radfahrern die meisten Konflikte, mehr als zwischen Autofahrern untereinander oder zwischen Autofahrern und Fußgängern.

2015 wurden 42.800 Radfahrer in Spitälern behandelt, mehr als die Hälfte davon wegen Knochenbrüchen. Unfallsorte waren in 74 Prozent der Fälle Verkehrsflächen, in 11 Prozent die freie Natur und in 9 Prozent die private Wohnumgebung. Sechs Prozent entfielen auf sonstige Unfallsorte. 30.300 (70,8 %) der Spitalsbehandlungen entfielen auf Unfälle bei Freizeit und Sport; der Anteil des Mountainbikens lag bei 21,8 Prozent (6.600 Personen). Das Unfallrisiko pro 100.000 Stunden Ausübung liegt bei den spitalsbehandelten Unfällen bei 25 Unfällen, beim Mountainbiken bei 33.

59 Prozent der Radfahrernfälle, die 2015 eine Spitalsbehandlung erforderlich machten, ereigneten sich auf Verkehrsflächen mit Mischverkehr; 30 Prozent auf Radwegen/Radfahrestreifen. 2015



wurden 29 Radfahrer getötet (2014: 45). Der Anteil an allen getöteten Verkehrsteilnehmern betrug 8,2 Prozent (2014: 10,4 %).

„Radverkehrsplanung ist Angebotsplanung“, betonte Robatsch. Die von der österreichischen Forschungsgesellschaft *Straße – Schiene – Verkehr (FSV)* herausgegebenen „Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 03.02.13“, die vom *BMVIT* zur Anwendung empfohlen werden, sind auf alle für den Radverkehr zugelassenen Verkehrsflächen anzuwenden. Unter anderem ist aus Diagrammen ableitbar, in welcher Abhängigkeit von den von 85 Prozent der Pkw tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten ( $V_{85}$ ) und der durchschnittlichen täglichen Kfz-Verkehrsstärke (DTV) eine Mischung bzw. Trennung des Rad- und Kfz-Verkehrs vorgenommen werden sollte.

Eine Trennung kann durch Radwege oder Radfahrstreifen herbeigeführt werden. Dem Mischprinzip entsprechen Mehrzweckstreifen, Begegnungszonen, Radfahren gegen die Einbahn, Mischverkehr auf der

Fahrbahn sowie Güter- und Begleitwegen. Durch die 25. *StVO*-Novelle, *BGBI.* I 2013/39, wurden, mit Wirkung ab 31. März 2013, die Hinweiszeichen „Fahrradstraße“, „Radweg ohne Benützungspflicht“ und „Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht“ in die *StVO* eingefügt (§ 53 Z 26 – 29). In einer Fahrradstraße ist nur der Fahrradverkehr erlaubt (§ 67 *StVO*). Die Voraussetzungen für den Entfall der Benützungspflicht sind in § 68 Abs. 1a *StVO* geregelt.

**Rechtsgrundlagen.** Das Grundrecht auf persönliche Freizügigkeit ist zwar verfassungsgesetzlich garantiert (Art. 4 *StGG*, Art. 2 4.*ZPEMRK*, Art. 45 *GRC*, Art. 21 *AEUV*), schützt aber nicht vor privatrechtlichen Betretungsverboten, zumal auch die Freiheit des Eigentums grundrechtlich geschützt ist, wie *Ass.-Prof. MMag. Dr. Andreas Wimmer*, Universität Innsbruck, ausführte. Das Recht auf persönliche Bewegungsfreiheit endet dort, wo das Privateigentum eines anderen beginnt. Bestimmungen über das Radfahren finden sich in

Bundes- und Landesgesetzen, in Verordnungen der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Einrichtung von Fußgängerzonen, Wohn- und Fahrradstraßen) und in ortspolizeilichen Verordnungen (Radfahren in Grünanlagen, Parks, Friedhöfen, Eiskanälen, auf Sprungschanzen [Bikefliegen], Schipisten).

Das Radfahren außerhalb befestigter Straßen („Off-road-Biking“) ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Dieser kann mit Besitzstörungsklage oder Eigentumsfreiheitsklage (§ 372 ff *ABGB*) gegen den Störer vorgehen. Er hat auch das Recht zur Selbsthilfe (§ 344 *ABGB*), allerdings nur ohne Gewaltanwendung (Wegnahme des Rades dann, wenn dieses abgestellt wurde). Der Grundeigentümer ist berechtigt, Nutzungsentgelt einzuheben, allerdings mit gravierenden rechtlichen Folgen. Er haftet dann bereits für leichte Fahrlässigkeit, wogegen bei unentgeltlicher Wegnutzung der Weghalter deliktisch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 1319a *ABGB*, § 176 Abs. 4 *ForstG*) einzustehen hat.

Radfahren ist kein „Betreten“ des Waldes und somit vom allgemeinen Betretungsrecht (§ 33 *ForstG*) nicht umfasst. Ohne Zustimmung des Waldeigentümers, bei Forststraßen des Nutzungsberechtigten, besteht kein Recht zum Radfahren im Wald (§ 33 Abs. 3 *ForstG*; bei Zuwiderhandeln Geldstrafe bis 150 Euro; § 174 Abs. 3 lit a *ForstG*). Die Zustimmung zur allgemeinen Benützung von Forststraßen durch Radfahrer kann auch durch Anbringung

einer Tafel nach Abbildung 5 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung, BGBl II 1976/179, erteilt werden. Die Ersitzung eines (Rad-)Fahrrechtes ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 33 Abs. 5 ForstG).

Forststraßen dienen der forstlichen Bringung. Unbefugt eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße zu befahren, stellt eine mit Geldstrafe bis zu 730 Euro bedrohte Verwaltungsübertretung dar (§ 174 Abs. 3 lit b Z 1 ForstG). Forstschutzorganen kommt Befehls- und Zwangsbefugnis zu, insbesondere zur Wegweisung, zur Identitätsfeststellung sowie ein Verfolgungs- und Festnahmerecht (§ 112 ForstG). Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Straßen mit öffentlichem Verkehr – als solche gelten auch Forststraßen – alle Befugnisse nach der StVO, auch zu Alkoholkontrollen und zur Kontrolle der Ausrüstung. Mountainbikes sind, anders als Rennfahräder, nicht von den Ausrüstungsvorschriften der FahrradV, BGBl II 2001/146, idF BGBl II 2013/297, ausgenommen.

Radfahrer dürfen bei Trainingsfahrten mit Rennfahrädern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nebeneinander fahren (§ 68 Abs. 2 StVO), wobei zum Begriff Trainingsfahrt wohl entsprechende Bekleidung und entsprechend hohe Geschwindigkeit gehören wird.

Das Radfahren im alpinen Bereich fällt unter die, meist durch Landesgesetze geregelte, Bergfreiheit. Auf Treppelwegen entlang von Wasserstraßen ist das Radfahren nach § 50.01 Z 3 Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl II 2011/289, zulässig.

**Haftungsfragen.** Ass.-Prof. Dr. Ulfried Terlitza, Universität Graz, ging zu-



**Klaus Robatsch: „Radverkehrsplanung ist Angebotsplanung.“**

nächst auf die Wegehaftung nach § 1319a ABGB ein. Die sachliche Rechtfertigung, dass der Wegehalter nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftet, liegt darin, dass er bei Unentgeltlichkeit der Benützung kein besonderes Interesse hat. Die gefahrlose Benützung des Weges muss gesichert werden, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Eine Gefahrenstelle muss entweder beseitigt oder abgesichert werden.

Vorsatz würde vorliegen, wenn etwa Wälle aufgeschüttet oder Glassplitter verstreut werden. Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn eine auffallende Sorglosigkeit besteht und der Schadenseintritt nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich ist, oder wenn der Wegehalter selbst (atypische) Gefahren schafft, ohne einfache und naheliegende Überlegungen zur Schadensverhinderung anzustellen.

In diesem Sinn haftet der Wegehalter auch für Verschulden seiner Leute und diese haften auch selbst (§ 1319a Abs. 3). Zum Weg gehören nach § 1319a Abs. 2 auch Brücken, Stützmauern, Gräben. Die Haftung für Bauwerke (§ 1319 ABGB) wird durch diese Sonderbestimmung verdrängt. Bei unerlaubter Wegbenützung kann sich der Geschädigte



**Andreas Wimmer: „Radfahren ist kein ‚Betreten‘ des Waldes.“**

auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen. Wird für die Wegnutzung Entgelt (Eintritts-, Benützungsgeld, Maut; entgeltliches Zurverfügungstellen von Aufstiegshilfen für Downhillstrecken) verlangt, tritt Haftung aus Vertragsrecht ein. Der Wegehalter haftet neben vorvertraglichen Pflichten bereits bei leichter Fahrlässigkeit, mit Umkehrung der Beweislast insofern, als er seine Schuldlosigkeit beweisen muss (§ 1298 ABGB). Bloße Werbung allein reicht allerdings noch nicht aus, ein Vertragsverhältnis einschließlich vorvertraglicher Pflichten zu begründen.

Wenn das Fahrrad als Produkt fehlerhaft ist und dadurch Schaden entsteht, kommt die Produkthaftung nach dem PHG zum Tragen. Jeder Geschädigte kann sich auf die Produkthaftung berufen, für die weder ein Vertragsverhältnis erforderlich ist, noch der Nachweis eines Verschuldens. Die Verschuldenshaftung nach dem ABGB besteht parallel dazu. Wenn bei einer Radsportveranstaltung die Lenkstange eines Mountainbikes bricht und der Lenker dadurch um die Siegesprämie gebracht wird, kann Produkthaftung in Frage kommen (OGH 28.4.1998, 10 Ob 399/7t); ebenso, wenn im Kellerab-

teil der Akku eines E-Bikes zu brennen beginnt (OGH 22.1.2015, 1 Ob 103/14z).

Um die Konflikte zwischen Mountainbikern und Waldeigentümern sowie erholungssuchenden Wandernern zu entschärfen sowie im Interesse des Sommer-Tourismus, hat das Land Tirol das Mountainbike-Modell entwickelt, über das DI Dr. Dieter Stöhr, stv. Landesforstdirektor von Tirol, berichtete. Das Land Tirol schließt mit Grundeigentümern und Gemeinden Musterverträge über die Errichtung von MTB-Strecken sowie Singletrails (auf Steigen) ab, beschildert diese Strecken (auch nach Schwierigkeitsklassen), und schließt subsidiäre Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen für die Wegehalter/Grundeigentümer ab ([www.bergwelt-miteinander.at](http://www.bergwelt-miteinander.at)). Das Routennetz in Tirol umfasste Anfang April 2016 5.345 km MT-Routen und 186 km Singletrails.

**Helmpflicht.** Eine gesetzliche Verpflichtung, beim Radfahren einen Sturzhelm zu tragen, besteht nur für Kinder unter zwölf Jahren (§ 68 Abs. 5 StVO). Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner, Universität Innsbruck, erörterte die Frage, inwieweit sich aus Gesichtspunkten des Mitverschuldens (Schadensminderungspflicht; § 1304 ABGB) bei einem Unfall mit Kopfverletzungen eine Sturzhelmpflicht auch für ältere Radfahrer ergeben könnte. Im Urteil vom 7.7.2005, 2 Ob 135/04y, wurde diese Frage vom OGH verneint. Es sei nicht hervorgekommen, dass sich ein allgemeines Bewusstsein, auf Radwegen Fahrradhelme zu tragen, gebildet habe. Dem 14-jährigen Radfahrer, der sich von einem Motorfahrad hatte ziehen lassen, dabei gestürzt war und eine Kopfverletzung da-

FOTOS: KURT HICKSCH

vongetragen hatte, könne die Nichtbenützung des Fahrradhelms daher nicht als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorgeworfen werden. Von Gewohnheitsrecht zum Tragen eines Sturzhelms beim Radfahren wird laut Ganner insofern noch nicht gesprochen werden können, als sich noch kein länger dauerndes, allgemeines und gleichmäßiges Verhalten der Menschen im Bewusstsein rechtlicher Überzeugung herausgebildet habe. Dem stehe nicht entgegen, dass bei einer Umfrage 93 Prozent der Befragten das Tragen eines Helms für wichtig gehalten haben.

Beim Radfahren unter rennmäßigen Bedingungen stellt es hingegen wegen der diesfalls allgemein anerkannten erhöhten Eigengefährdung eine Obliegenheitsverletzung dar, keinen Sturzhelm zu tragen (OGH vom 27.8.2014, 2 Ob 99/14v). Die Folgen bestehen in der Reduktion des Schmerzensgeldanspruches, analog den Bestimmungen bei Verletzung der Sicherheitsgurte- und Sturzhelmpflicht für Krafträder nach § 106 Abs. 2 und 7 KFG. In Deutschland hingegen werden alle Ansprüche reduziert.

**Rad sport als Beruf.** „Je höher die Leistungsklasse, desto höher der Einfluss des Sponsors“, sagte Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Universität Linz, Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes. „Das kann bis zu Vorschriften über Arbeitszeit, Rennbekleidung, Konkurrenzverbot bei der Werbung, Verpflichtung zu Kontrollen und Verhaltensregeln reichen.“ Inwieweit ein unselbstständiges Dienstverhältnis vorliegt, ist letztlich im Einzelfall zu prüfen, wobei unerheblich ist, ob der solcherart Verpflichtete von den Sachbezügen, Entgelten und Aufwandsentschädigungen leben



**Ulfried Terlitzka: „Die gefahrlose Benützung eines Weges muss gesichert werden.“**

kann oder nicht. Im Grunde liegen Mischverträge vor, die nur schwer ins Arbeitsrecht passen. Ein Unfall wird bei einem bestehenden Dienstverhältnis sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsunfall gewertet, sonst als Freizeitunfall.

**Doping.** Wendet ein Sportler in voller Aufklärung/Kenntnis über das gesundheitliche Risiko Doping an, sind vom Standpunkt der Körperverletzung her weder er noch daran Beteiligte strafbar, erläuterte Univ.-Prof. Dr. Margarethe Flora (Universität Innsbruck). Selbstschädigung ist strafrechtlich nicht verboten. Fehlt diese Aufklärung, liegt Fremdgefährdung vor. Der



**Dieter Stöhr: „Tirol schließt mit Grundeigentümern Musterverträge über die Errichtung von MTB-Strecken.“**

„Beteiligte“ ist für vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung strafbar. Wird bei vollständiger Aufklärung über das gesundheitliche Risiko einer leichten Verletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 83 StGB) das Dopingmittel dem Sportler verabreicht oder an ihm angewendet, widerspricht dies nicht den guten Sitten. Eine Einwilligung ist zulässig (§ 90 StGB). Der Täter ist bei einer leichten Körperverletzung nicht strafbar.

Wird der Sportler über das Risiko einer schweren Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung (§ 84 StGB) aufgeklärt, ist eine Einwilligung wirkungslos. Die Sittenwidrigkeit ergibt sich aus dem Vertriebsverbot des An-

ti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG). Der Täter haftet, wenn er das gesundheitliche Risiko kannte und sich zumindest damit abgefunden hatte, wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs. 4 oder § 85 Abs. 2 StGB), sonst wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 Abs. 3 oder 4 StGB.

§ 22a des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG), zuletzt idF BGBl I 2014/93, stellt das In-Verkehr-Setzen (iSd Überlassens an einen Dritten, aber auch Vorrätighalten) und Anwenden (iSd Verabreichens von Dopingmitteln oder Einsetzen von verbotenen Methoden) unter Strafe. Tatopfer sind Sportler (§ 1 Z 21 ADBG) „oder andere“, im Zusammenhang mit sportlicher Aktivität.

Hinsichtlich der Dopingmittel wird auf die Verbotsliste der Anti-Doping-Konvention, zuletzt BGBl III 2015/190, abgestellt. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren droht, wenn die Straftat in Bezug auf Minderjährige oder als vierte Tat innerhalb der letzten zwölf Monate begangen wurde in der Absicht, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (§ 22 Abs. 4 Z 1 und 2 ADBG; „Gewerbsmäßigkeit“ abweichend von § 70 StGB).

Dopingbetrug nach § 147 Abs. 1a StGB begeht, wer über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht. Die Täuschung besteht in der ausdrücklichen oder konkludenten Erklärung beim Antritt zum Wettkampf oder bei Abschluss des Sponsorvertrages, die Anti-Doping-Regeln einzuhalten. Der Tatbestand erfordert einen mehr als geringen Schaden (über 100 Euro).

*Kurt Hickisch*

FOTOS: KURT HICKISCH

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

**Rechtsfragen**

Das DoktorandInnenkolleg für Sport und Recht an der Universität Innsbruck veranstaltet alljährlich eine Tagung, die sich mit Rechtsfragen des Sports befasst.

In diesem Rahmen finden sich Experten der verschiedensten juristischen Disziplinen zusammen, da kein eigenes „Sportrecht“ besteht, sondern es eine

Querschnittsmaterie darstellt. Die bisherigen Forschungsergebnisse zu einzelnen Sportarten wie etwa Berg-, Fußball-, Schisport, Wegerecht, oder damit in Zusammenhang stehenden Fragen, wurden in bisher acht Tagungsbänden in der Schriftenreihe SPRINT (Sport Recht International) im Verlag Österreich herausgegeben.

<https://www.uibk.ac.at/sportrecht>